

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 2	14. März 2011	
-------	---------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ der Universität Bremen vom 18. Januar 2010	Seite 61
Aufnahmeordnung für den Erasmus Mundus Master Course (EMMC) "German Literature in the European Middle Ages (GLITEMA)" der Universitäten Bremen, Palermo und Porto vom 16. Dezember 2010	Seite 65
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Frühkindliche Pädagogik“ der Universität Bremen vom 10. Januar 2011	Seite 71
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physik“ der Universität Bremen vom 11. Januar 2011	Seite 75
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Slavische Studien (Sprache - Kultur - Gesellschaft)“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen vom 14. April 2010	Seite 79
Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge im Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Bremen vom 3. November 2010	Seite 85
Beitragsordnung Studierendenschaft der Universität Bremen vom 5.11.1993	Seite 89

Ordnung für ein Probestudium mit Kleiner Matrikel
(Probestudiumsordnung)
der Universität Bremen vom 20.7.2005

Seite 91

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
Dr.rer.nat. für den Fachbereich 1 (Physik/Elektrotechnik)
der Universität Bremen vom 19.01.2011

Seite 95

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ der
Universität Bremen
vom 18. Januar 2011**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Januar 2011 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Betriebswirtschaftslehre,
 - Wirtschaftswissenschaft,
 - Wirtschaftsingenieurwesen,
 - Psychologie,
 - Wirtschaftspsychologie,oder
 - einem als gleichwertig anerkannten Studiengang, der eine inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie aufweist, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. Es sind mindestens 12 CP Statistik nachzuweisen.
- c. Es sind Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B 2 des European Framework des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, nachzuweisen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen Deutschkenntnisse nachweisen, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(2) Über die Äquivalenz und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen bzw. Bewerber für den Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie ist auf dem dafür vorgesehenen Formular an das Sekretariat für Studierende der Universität Bremen zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden in Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 130 CP) gemäß § 1 Absatz 1 b und Absatz 3.

(3) Zulassungsanträge sind jeweils bis zum 31. Mai an das Sekretariat für Studierende International zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge auf Grundlage der Note des vorherigen Studiums bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts bei mindestens 130 CP gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen anhand des im vorangehenden Studium erworbenen Notendurchschnitts.

(3) Die Studienplätze werden wie folgt vergeben:

zu 50 v. H. an Bewerberinnen und Bewerber, die den ersten Hochschulabschluss in Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaft oder Wirtschaftsingenieurwesen erworben haben,

zu 50 v. H. an Bewerberinnen und Bewerber, die den ersten Hochschulabschluss in Psychologie oder Wirtschaftspsychologie erworben haben,

Bleiben Studienplätze in einer Gruppe unbesetzt, entscheidet die Zulassungskommission über die Aufteilung entsprechend dem Aufnahmeschlüssel. Sollte ein Studienabschluss nicht eindeutig zuzuordnen sein, entscheidet die Kommission.

(4) Die Auswahlkommission schlägt eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätige/n Hochschullehrende/n,
- 1 Akademische/n Mitarbeitende/n und
- 1 Studierende/n.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung im Wintersemester 2011/12. Die Aufnahmeordnung vom 11. März 2009 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. .

Genehmigt, Bremen, den 19. Januar 2011
Der Rektor der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Erasmus Mundus Master Course (EMMC) "German Literature in the European Middle Ages (GLITEMA)" der Universitäten Bremen, Palermo und Porto

Vom 16.Dezember 2010

Die Rektoren der Universitäten Bremen, Palermo und Porto haben am 16. Dezember 2010 die Aufnahmeordnung für den GLITEMA [=German Literature in the European Middle Ages]-EMMC [Erasmus Mundus Master Course] in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den GLITEMA-EMMC sind:
entweder

- I Für die 'Course Trajectories' 3.2.1 a), b), c), d), e); 3.2.2 a), c), e); 3.2.3 b), d) nach § 3 Absatz 2 des GLITEMA-EMMC-Abkommens:
 - a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang Germanistik oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS nach dem European Credit Transfer System oder äquivalenten Leistungen.
 - b. Der Nachweis einer Mindestanzahl an ECTSs (oder äquivalenten Leistungen) in den folgenden Bereichen, die im Erststudium erbracht worden sind:
 - neuere deutsche Literaturwissenschaft/-geschichte 20 ECTS
 - Sprachwissenschaft/Linguistik des Deutschen 15 ECTS
 - Medienwissenschaft/Medienästhetik, Semiotik, Sprachgeschichte/ältere Sprachstufen des Deutschen, Mediävistik/Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit und/oder Kulturwissenschaft/cultural studies des deutschen Sprachraums 15 ECTS. (Soweit die Bewerbung bereits zum **31.12.** erfolgt und das vorangegangene Studium zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, sind einstweilen in neuerer deutscher Literaturwissenschaft/-geschichte 15 ECTS; in Sprachwissenschaft/Linguistik des Deutschen 12 ECTS; in Medienwissenschaft/Medienästhetik, Semiotik, Sprachgeschichte/älteren Sprachstufen des Deutschen, Mediävistik/Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit und/oder Kulturwissenschaft/cultural studies des deutschen Sprachraums 12 ECTS nachzuweisen.)
 - a. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Ein Nachweis erübrigt sich, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

- b. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ v. 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Ein Nachweis erübrigt sich, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
- c. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Altgermanistik begründet und zusätzlich Angaben zum angestrebten Berufsziel sowie eine Erklärung zur Wahl des gewünschten EMMC-'Course Trajectory' enthält.
- d. Ein Empfehlungsschreiben einer Hochschuldozentin/eines Hochschuldozenten der Germanistik.

oder

II II. Für die 'Course Trajectories' 3.2.2 b), d); 3.2.3 a), c), e); nach § 3 Absatz 2 des GLITEMAEMMC-Abkommens:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Germanistik oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS nach dem European Credit Transfer System oder äquivalenten Leistungen.
- b. Der Nachweis von adäquaten Grundkenntnissen in folgenden Bereichen des Erststudiums:
 - deutsche Literaturwissenschaft/-geschichte,
 - Sprachwissenschaft/Linguistik des Deutschen,
 - Sprachgeschichte/ältere Sprachstufen des Deutschen,
 - Mediävistik/Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit
 - und/oder Kulturwissenschaft/cultural studies des deutschen Sprachraums.
- c. Sprachkenntnisse in Englisch, Italienisch oder Portugiesisch, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Ein Nachweis erübrigt sich, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer, italienischer oder portugiesischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Ein Nachweis erübrigt sich, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
- e. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Altgermanistik begründet und zusätzlich Angaben zum angestrebten Berufsziel sowie eine Erklärung zur Wahl des gewünschten EMMC-Course Trajectory

enthält.

- f. Ein Empfehlungsschreiben einer Hochschuldozentin/eines Hochschuldozenten der Germanistik.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 (Ia bzw. IIa) entscheidet das Koordinationskommittee.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 ECTS für die Studenten, die sich gemäß § 5 zum 31. Dezember bewerben (entsprechend vier Studiensemestern), 150 ECTS für Studenten, die sich gemäß § 5 zum 15. Juli bewerben (entsprechend fünf Studiensemestern) erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember des nächsten Studienjahres einzureichen. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse können ggf. bis zum 31. Juli nachgereicht werden.

§ 2

Zustimmung zu einem individuellen Studienplan

Das Koordinationskommittee des GLITEMA-Konsortiums legt zu Studienbeginn ausgehend vom Vorschlag und von den Vorkenntnissen der Studierenden in einem individuellen Studienplan fest, welchem Studienverlauf ('Course Trajectory') die/der Studierende zugeordnet wird und ggf. welche Module (und fallweise auch: welche Veranstaltungen in den Modulen) belegt werden müssen. Mit der Bewerbung für den GLITEMA-EMMC erklären die Studierenden ihr Einverständnis zur Annahme dieses individuellen Studienplans.

§ 3

Aufnahmeverfahren

Das Sekretariat des GLITEMA-Consortiums überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen gemäß §§ 1 und 2 erfüllt, wird der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 6 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 4

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den GLITEMA-EMMC werden zum jeweiligen Wintersemester der Universitäten zugelassen, an denen sie nach § 3 Absatz 3 des GLITEMA-EMMC-Abkommens ihre 'Double Degrees' erwerben. Semesterbeginn ist jeweils der 1. September (an der Universität Porto) bzw. der 1. Oktober (an den Universitäten Bremen und Palermo).

§ 5

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum GLITEMA-EMMC ist über die GLITEMA-Webseite (<http://glitema.up.pt>) zu stellen:

- a. Für Studierende von außerhalb der EU, die ein Erasmus-Mundus-Stipendium beantragen möchten: **bis zum 31. Dezember;**
- b. Für Studierende von innerhalb der EU, die ein Erasmus-Mundus-Stipendium beantragen möchten: **bis zum 31. Dezember;**
- c. Für alle anderen Studenten: bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Digitalisierte Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch, Englisch, Italienisch oder Portugiesisch),
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- eine Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in ECTS, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist:
- Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 120 bzw. 150 ECTS) gemäß § 1 Absatz 3,
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 (1 Ie bzw. IIe),
- ein Empfehlungsschreiben gemäß § 1 (1 If bzw. IIIf).

§ 6

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Das Koordinationskommittee des GLITEMA-Consortiums bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien in nachstehender Weise aufteilen:

- zu 80 % (80 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 bzw. 150 ECTS oder äquivalente Leistungen). Dabei werden die ECTS-Noten (bzw. äquivalente Leistungen) wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - ECTS A - 80 Punkte
 - ECTS B - 55 Punkte
 - ECTS C - 30 Punkte
 - ECTS D - 5 Punkte
 - ECTS E - 0 Punkte
- zu 20 % (20 Punkte): Motivationsschreiben und Empfehlungsschreiben gemäß § 1 (1I und II e bzw. f) (Kriterien für die Bewertung des Motivationsschreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges. Kriterien für die Bewertung des Empfehlungsschreibens sind die Beurteilung der bisherigen Studienleistung, des fachlichen und persönlichen Potentials, insbesondere in Bezug auf den Studiengang, der Relevanz bisheriger Studienleistungen und gegebenenfalls außeruniversitärer Qualifikationen hinsichtlich der thematischen Ausrichtung des Studienganges.)

(4) Das Koordinationskommittee schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder des Koordinationskommittees, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheiden die Rektoren der zwei Universitäten, an denen das Double Degree erworben wird.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Rektoren der Universitäten von Bremen, Palermo und Porto in Kraft. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2011/12. Die Aufnahmeordnung vom 17. Januar 2010 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen den 16. Dezember 2010
Der Rektor der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Frühkindliche Pädagogik“
der Universität Bremen
Vom 10. Januar 2011**

Der Rektor hat am 10. Januar 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Frühkindliche Pädagogik" in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang "Frühkindliche Pädagogik" sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen,
- b. Nachweis von mindestens 60 CP Erziehungswissenschaft/Fachdidaktik oder als gleichwertig anerkannte Leistungen,
- c. Nachweis eines Studienschwerpunktes Elementarbereich, Pädagogik der Kindheit, Sozialpädagogik (oder vergleichbare),
- d. Nachweis in Module eingebundener Praktika in Kindertageseinrichtungen im Umfang von mindestens 9 CP oder 8 Wochen (oder vergleichbare Praxis), alternativ Nachweis eines Berufsabschlusses, der für eine Tätigkeit im Kindergarten qualifiziert oder eine mindestens einjährige Berufspraxis mit Kindern im Alter bis 6 Jahre,
- e. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a bis d entscheidet die Masterzugangskommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1a bis d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1e spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Frühkindliche Pädagogik“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Frühkindliche Pädagogik“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Bibliothekstraße 1
D- 28359 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mindestens 150 CP) gemäß § 1 Absatz 3.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern:

- zu 75 % Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP)
- zu 25 % Note der professionsbezogenen Studienleistungen (die Gesamtnote wird aus den mit CP gewichteten Noten für Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft bzw. der gleichwertigen Leistung im Erststudium gebildet).

(3) 20 % der Studienplätze werden an Bewerberinnen/Bewerber mit einschlägiger qualifizierter Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren vergeben. Bleiben Studienplätze innerhalb dieser Quote unbesetzt, fallen die Studienplätze auf die Auswahl gemäß Absatz 2 an. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die Anzahl der Studienplätze innerhalb dieser Quote, wird eine Rangliste anhand der in Abs. 2 genannten Kriterien gebildet.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder können vom Fachbereichsrat vorgeschlagen werden und werden vom gemeinsam beschließenden Ausschuss gewählt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademische/n Mitarbeitende/n,
- 1 Studierende/Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2011/12.

Genehmigt, Bremen, den 10. Januar 2011
Der Rektor der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physik“ der Universität Bremen

vom 11. Januar 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 12. Januar 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Physik" in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und – verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Physik sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender wissenschaftlicher Hochschulabschluss im folgenden Studiengang:
 - Physik (B. Sc.) oder
 - einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. mindestens 150 CP fachwissenschaftliche Anteile, die in einem vorhergehenden abgeschlossenem Studium erworben wurden. Davon müssen mindestens 30 CP in der Mathematik, mindestens 30 CP in der theoretischen Physik und weitere 80 CP in der Physik erworben worden sein
- c. Sprachkenntnisse: Die für die Universität Bremen geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung müssen erfüllt werden. Englischkenntnisse werden auf dem Niveau von B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorausgesetzt,
- d. ein Bewerbungsschreiben.

(2) Über die Äquivalenz und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission. Lässt sich die Gleichwertigkeit anhand der Papierlage nicht eindeutig feststellen, kann die Auswahlkommission die Bewerberin/den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch einladen. Über den Ablauf der Gespräche werden Protokolle erstellt, aus denen Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/ des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1b und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind.

Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 30. Juni bzw. 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

(5) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1b für die Zulassung zum Masterstudium, kann der Aufnahmeausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren bestimmter Bachelor-Module aus dem Studiengang Physik im Umfang von maximal 30 Credits nachgewiesen werden.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Physik werden zum jeweiligen Sommersemester bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Physik ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Bibliothekstraße 1
D – 28359 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 150 CP) gemäß § 1 Absatz 3,
- ein Bewerbungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1d.

(3) Zulassungsanträge sind für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 20 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 75% (15 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

▪ bis 1,0	15 Punkte
▪ 1,1 - 1,2	14 Punkte
▪ 1,3 - 1,4	13 Punkte
▪ 1,5 - 1,6	12 Punkte
▪ 1,7 - 1,8	11 Punkte
▪ 1,9 - 2,0	10 Punkte
▪ 2,1 - 2,2	9 Punkte
▪ 2,3 - 2,4	8 Punkte
▪ 2,5 - 2,6	7 Punkte
▪ 2,7 - 2,8	6 Punkte
▪ 2,9 - 3,0	5 Punkte
▪ 3,1 - 3,2	4 Punkte
▪ 3,3 - 3,4	3 Punkte
▪ 3,5 - 3,6	2 Punkte
▪ 3,7 - 3,8	1 Punkte
▪ ab 3,9	0 Punkte

- zu 25% (5 Punkte): Bewerbungsschreiben. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens einschließlich der Einzelgespräche wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der Akademischen Mitarbeiterinnen/des Akademischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die der Studierenden/des Studierenden 1 Jahr. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- 1 Akademische Mitarbeitende/akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierende/n.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2011. Die Aufnahmeordnung vom 1. März 2010 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 12. Januar 2011
Der Rektor der Universität Bremen

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Slavische Studien (Sprache - Kultur - Gesellschaft)“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen

vom 14. April 2010

Die Universität Bremen und die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben am 3. Februar 2010 bzw. 14. April 2010 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Slavische Studien“ beschlossen. Der Rektor der Universität Bremen und das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität haben die Prüfungsordnung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master-Studiengang „Slavische Studien (Sprache – Kultur – Gesellschaft)“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang erfüllt, wer nachweist:

- a) einen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem Studiengang der Slavistik, Slavischen Philologien, Osteuropastudien, einen Abschluss in Integrierten Europastudien, einen sozialwissenschaftlichen (Politologie, Soziologie, Geschichte, Ethnologie) oder wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss mit einer jeweils durch die Abschlussarbeit ausgewiesenen Orientierung auf den slavischen Raum
oder
einen als gleichwertig anerkannten Studienabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das für den Zugang qualifizierende Studienfach muss dabei mindestens 60 Leistungspunkte innerhalb des Gesamtstudiums umfassen.
- b) Sprachkenntnisse in Polnisch oder Russisch, die mindestens dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen (für Absolvent/innen eines slavistischen B.A.) bzw. dem Niveau A1 (für Absolvent/innen nicht-slavistischer B.A.-Studiengänge). Auf gesonderten Antrag kann auch auf der Grundlage von entsprechenden Kenntnissen in einer anderen slavischen Sprache zum Studium zugelassen werden.

- c) Deutschkenntnisse, die die für die Universitäten Oldenburg und Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse erfüllen.
- d) die besondere Eignung nach § 3.
- e) für den Studiengang ist die verbindliche Orientierung auf einen der angebotenen Schwerpunkte vorgesehen. Für die Schwerpunkte und die Belegung der ihnen zugeordneten Module gelten spezifische Voraussetzungen, die ggf. über die in § 2a-d der Zulassungsordnung genannten hinausgehen und der Prüfungsordnung bzw. den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 6 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Studierende, die sich gemäß Absatz 1a) mit einem Ost- bzw. Mitteleuropaschwerpunkt bewerben und die ihre Bachelorarbeit zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen haben, reichen bei der Bewerbung die Anmeldebestätigung zur Bachelorarbeit sowie eine kurze Bestätigung des/der betreuenden Hochschullehrenden, dass es sich hierbei um einen entsprechenden Schwerpunkt handelt, ein.

(3) Für Gesamtnoten nach Absatz 1, die nicht aus dem Notenspektrum 1,0 bis 5,0 gebildet werden, stellt der Zulassungsausschuss die Gleichwertigkeit fest.

§ 3

Besondere Eignung

(1) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach § 2 Abs. 1 a) und Abs. 2 festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.

(2) Wer die Abschlussprüfung mit einer Note zwischen 2,51 und 3,50 abgeschlossen hat, kann die besondere Eignung zusätzlich durch ein Motivationsschreiben gemäß Abs. 3 nachweisen. Dieses ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt hier voraus, dass das Motivationsschreiben im Falle einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 3,0 mit mindestens 6 Punkten, im Falle einer Abschlussnote zwischen 3,01 und 3,50 mit 8 Punkten bewertet wird. Dabei gelten die in § 2 Abs. 3 dargelegten Bewertungsrichtlinien.

(3) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsantrag beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Fähigkeiten und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für besonders geeignet für den Studiengang hält,
2. inwieweit sich die Bewerberin oder der Bewerber über Profil und Anforderungen des Studiengangs und die Studienbedingungen am Standort Oldenburg informiert hat,
3. eine an einem Beispiel (z. B. zur Fragestellung der Bachelorarbeit) durchgeführte Erläuterung, inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise fähig ist,

4. inwieweit sie oder er methodisch-theoretische Ansätze sowie grundlegende Kenntnisse des Erststudiums mit dem angestrebten Fachmasterstudium zu verknüpfen vermag,
5. inwieweit sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem angestrebten Berufsfeld auseinandergesetzt hat.

Die Motivationsschreiben werden vom Zulassungsausschuss begutachtet und bewertet. Der Nachweis der besonderen Eignung setzt voraus, dass das Motivationsschreiben im Falle einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 3,0 mit mindestens 6 Punkten, im Falle einer Abschlussnote zwischen 3,01 und 3,50 mit 8 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der fünf Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte, 1 Punkt oder 2 Punkte vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt,
- 1 = grundlegend gegeben bzw. überzeugend dargelegt,
- 2 = überdurchschnittlich gegeben bzw. in herausragender Weise dargelegt.

§ 4

Zulassungsausschuss (ZA)

(1) Über die Zugangsvoraussetzungen, hier insbesondere über das Vorliegen der besonderen Eignung sowie über die Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß § 2 Abs. 1 a), entscheidet ein Zulassungsausschuss anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen.

(2) Wenn die Unterlagen die besondere Eignung nicht hinreichend belegen, kann der Zulassungsausschuss von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Ausführungen, Auswahlgespräche, ein Gutachten/Votum oder ergänzende Fachprüfungen verlangen.

(3) Dem ZA gehören an:

- 3 Mitglieder der Professorengruppe,
- 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- 1 Mitglied der Studentengruppe mit beratender Stimme.

Aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren sollen mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter aus jeweils einer der beteiligten Universitäten stammen. Der ZA wählt aus der Mitte der lehrenden Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der lehrenden Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Studentinnen oder der Studenten ein Jahr.

(5) Der ZA ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe.

§ 5

Zulassungsantrag und Bewerbungsfrist

(1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Antrag muss mit den nach § 2 und § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen jeweils bis zum 15. August für das Wintersemester und bis zum 15. Februar für das Sommersemester bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein. Es gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewerbung auch noch nach dem genannten Termin bis zum 15. Oktober (Wintersemester) bzw. 15. April (Sommersemester) eingereicht werden. Für eine Zulassung zum Sommersemester ist darüber hinaus der Nachweis von Sprachkenntnissen in Russisch oder Polnisch auf dem Niveau B2 erforderlich.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2 in beglaubigter Kopie, ggf. mit deutscher oder englischer Übersetzung,
- b) tabellarischer Lebenslauf,
- c) ggf. der Nachweis über russische oder polnische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2.

§ 6

Zulassung und Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg überprüft das Vorhandensein der formalen Zugangsvoraussetzungen. Sind diese erfüllt, so wird die Bewerberin / der Bewerber zum Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl nicht übersteigt.

(2) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach einer Rangfolge auf der Grundlage der Abschluss- bzw. nach der Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 1 und 2 vergeben. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(3) Findet eine Feststellung der besonderen Eignung durch die Zulassungskommission statt, so wird über den Ablauf des Verfahrens ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Verfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Zulassungskommission, Name der Bewerberin / des Bewerbers sowie eine Begründung der Bewertung hervorgehen müssen.

(4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und die Rektorin / der Rektor der Universität Bremen.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach dieser Ordnung zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid, der im Studiengang Slavische Studien zum Studium an den Universitäten Oldenburg und Bremen berechtigt. In dem Zulassungsbescheid ist ein Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung an der Universität Oldenburg vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung eingeschrieben wurden, müssen bis spätestens 15. Dezember das Bachelorzeugnis vorlegen. Die Einschreibung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erlischt, wenn dieser Termin aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde.
- (2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).
- (3) Sobald alle Studiengänge besetzt sind, spätestens jedoch zum 15. Oktober, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Zulassung für höhere Semester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Rangfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) in einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztendlich das Los.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen und das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen in Kraft.

Genehmigt, Oldenburg, den 26. Oktober 2010
Der Präsident der Universität Oldenburg

Genehmigt, Bremen, den 27. September 2010
Der Rektor der Universität Bremen

**Praktikumsordnung der Universität Bremen für die Bachelorstudiengänge
im Fachbereich Sozialwissenschaften¹
vom 3. November 2010**

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat am 3. November 2010 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Aufnahmeordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Nach den fachspezifischen Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Sozialwissenschaften sind die Studierenden verpflichtet, ein mindestens achtwöchiges Praktikum zu absolvieren.

(2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der fachspezifischen Prüfungsordnungen das Verfahren der Praktikumsabwicklung.

(3) Die Fachinstitute des Fachbereichs Sozialwissenschaften sind verantwortlich für die Einhaltung der Richtlinien dieser Praktikumsordnung. Sie benennen jeweils einen Praktikumsbeauftragten. Ergänzend dazu können die Fächer in Abstimmung mit dem Studiendekan das Zentrum Studium und Praxis (Praxisbüro) des Fachbereichs Sozialwissenschaften mit dieser Aufgabe beauftragen.

(4) Die Praktikumsordnung dient den Institutionen und Unternehmen, in denen Praktika abgeleistet werden, als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat zum Ziel

1. Einblicke in fachspezifische Berufs- und Tätigkeitsfelder zu gewährleisten, um die Entwicklung beruflicher Vorstellungen zu fördern und die Verfolgung beruflicher Zielsetzungen zu stärken
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs-/Tätigkeitsfeldes zu vermitteln,
3. die Bewältigung von anspruchsvollen beruflichen Aufgabenstellungen zu ermöglichen
4. die Anwendung im Studium erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das selbstständige Arbeiten zu fördern,
5. die Sammlung von Praxiserfahrung zu gewährleisten, um die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu bewirken,
6. Kompetenzen wie z.B. Eigeninitiative und -verantwortung, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Reflexionsfähigkeit und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
7. Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern auf- und auszubauen

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

(2) Im Praktikum sollen die Studierenden Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Aufgaben und Probleme möglichst auf der Basis ihrer im Studium erworbenen Qualifikationen bewältigen sowie Lösungsmöglichkeiten erarbeiten und realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Praxisstelle (z.B. Forschungseinrichtung, Betrieb, Behörde, Verein, Verband).

(2) Das Praktikantenverhältnis soll durch einen Praktikantenvertrag begründet werden. Im Praktikantenvertrag werden die konkrete Aufgabenstellung und die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt².

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum umfasst mindestens acht Wochen und wird in der Regel als Vollzeitpraktikum während der veranstaltungsfreien Zeit abgeleistet. Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der beim Praktikumsgeber üblichen Regelung. Es wird empfohlen, das Praktikum ab Ende des 3. Fachsemesters zu absolvieren. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können den Zeitpunkt des Praktikums mit bestimmten Studienabschnitten verknüpfen.

(2) In begründeten Fällen kann auf Antrag eines Studierenden vom jeweiligen Praktikumsbeauftragten des Bachelorstudiengangs eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden. Bei einem Teilzeitpraktikum müssen insgesamt mindestens 300 Arbeitsstunden nachweislich abgeleistet werden.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Praktika sollen im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet werden. Näheres regeln die fachspezifischen Prüfungsordnungen.

(2) Die Praktikumsbeauftragten prüfen die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigen die Praktika. Zudem koordinieren sie die Praktikumsbetreuung und organisieren die ordnungsgemäße Abwicklung der Praktika.

(3) Die Anmeldung des Praktikums erfolgt schriftlich.

(4) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch einen Vertreter der Praxisstelle und in der Universität Bremen durch den Praktikumsbeauftragten oder ein Mitglied des Lehrkörpers (innerhalb des zuständigen Fachinstituts), das von den Studierenden für die persönliche Betreuung ausgewählt und im Anmeldeformular benannt wird. Das ausgewählte Mitglied des Lehrkörpers muss sich mit der Betreuung einverstanden erklären.

² Im Vertrag ist neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die im Falle eines Praktikums, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer der Praktikumsstelle erfolgt.

(5) Die Aufgaben der Betreuung beinhalten die fachliche Begleitung des Praktikanten, die Begutachtung des Berichtes und die Überprüfung, inwieweit die Ziele der Ordnung erreicht wurden.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Die Praxisstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt dem Praktikanten zusätzlich ein Arbeitszeugnis aus, aus dem die Dauer, die vereinbarte Arbeitszeit und die Art der Tätigkeit sowie die Bewertung der Leistungen hervorgehen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst der Praktikant einen Bericht von ca. 10 Seiten, der Angaben über die Arbeitsweise und Struktur der Praxisstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der universitären Praktikumsbetreuung spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Praktikums einzureichen.

(3) Für die Veröffentlichung sind personenbezogene Angaben im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung des Praktikanten möglich.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Der Praktikumsbetreuer bestätigt die Erfüllung der Praktikumsanforderungen und leitet den Bericht an den zuständigen Praktikumsbeauftragten weiter, der für die Registrierung des bestandenen Praktikums im elektronischen Prüfungssystem sorgt.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom zuständigen Praktikumsbeauftragten anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Studienfach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist.

(3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom fachlich zuständigen Praktikumsbeauftragten anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Die Anerkennung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

§ 8

Information und Evaluation

(1) Das Zentrum Studium und Praxis (Praxisbüro) ist die zentrale Anlaufstelle für Studierende des Fachbereichs Sozialwissenschaften. Die Studierenden erhalten im Zentrum Studium und Praxis (Praxisbüro) eine Beratung zur Klärung ihrer beruflichen Vorstellungen und zu den Praktikumsanforderungen dieser Ordnung.

(2) Die Evaluation der Praktika dient der Qualitätssicherung und –verbesserung. Sie erfolgt alle zwei Jahre im Rahmen des Qualitätskreislaufs des Fachbereichs.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung, Anwendung und Einhaltung dieser Ordnung entscheiden die fachlich zuständigen Bachelor-Prüfungsausschüsse.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Die folgenden Praktikumsordnungen treten mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

PrO für den BA-Studiengang Geographie v. 26.08.2005

PrO für den BA-Studiengang Geschichte v. 23.08.2005

PrO für den BA-Studiengang Integrierte Europastudien v. 01.09.2005

PrO für den BA-Studiengang Politikwissenschaft v. 18.08.2005; Ordnung zur Änderung der

PrO für die BA-Studiengänge Politikwissenschaft v. 09.10.2007

PrO für den BA-Studiengang Soziologie v. 11.11.2005.

Genehmigt, Bremen, den 18. Februar 2011

Der Rektor der Universität Bremen

**Beitragsordnung Studierendenschaft der Universität Bremen
vom 5.11.1993, zuletzt geändert am 14.01.2011¹**

Die Studierendenschaft der Universität Bremen gibt sich gemäß § 46 des Bremischen Hochschulgesetzes die nachfolgende Beitragsordnung:

§ 1

(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragssatzung.

(2) Die Studierendenschaft verwendet die Mittel im Rahmen der in § 45 BremHG bestimmten Zwecke in eigener Verantwortung.

§ 2

(1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Bremen.

(2) Der Beitrag ist für jedes Semester vor der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung zu entrichten. Er ist auf das Konto der Landeshauptkasse Bremen zugunsten des Allgemeinen Studentenausschusses einzuzahlen. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung.

§ 3

Der Beitrag beträgt je Semester EUR 122,42: Er setzt sich zusammen aus

1. EUR 9,50 für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 45 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes und
2. EUR 112,92 für die Erfüllung von besonderen Aufgaben gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 1 Bremisches Hochschulgesetz (Semesterticket).
3. Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

§ 4

(1) Von der Beitragspflicht nach § 3 Ziffer 2 werden durch Vorlage der Nachweise oder Anträge beim Studierendensekretariat befreit:

1. schwerbehinderte Studierende, die nachweislich nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben oder aufgrund ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht oder frei (aG) nutzen können,
2. Studierende, die durch Vorlage einer Bescheinigung des Hochschullehrers, einer Hochschullehrerin oder des zuständigen Prüfungsausschusses nachweisen, dass sie während des beitragspflichtigen Semesters nach Maßgabe einer Studien- oder Prüfungsordnung an einer ausländischen Hochschule studieren oder ein Praxissemester im Ausland absolvieren,

¹ In der Fassung der Änderungsordnung vom 14.01.2011, vom Rektor genehmigt am 24.01.2011.

3. während des beitragspflichtigen Semesters beurlaubte Studierende auf Antrag. Die Befreiung erfolgt in diesen Fällen nur gegen Einbehalt oder Rückgabe des Semestertickets.

(2) Studierende im Kooperationsstudium der Universitäten Bremen und Oldenburg, deren Heimatuniversität Oldenburg ist, sind von den Beiträgen gemäß § 3 befreit. Sie erhalten kein gültiges Semesterticket von der Universität Bremen.

§ 5

(1) Studierenden, die nach Beginn des Semesters immatrikuliert werden, kann der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag an den Allgemeinen Studierendenausschuß anteilig für die vollen Monate erlassen werden.

(2) In Fällen außergewöhnlicher Härte aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen kann der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Über den Antrag entscheidet eine vom Studierendenrat gewählte Kommission. Anträge müssen jedes Semester bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Bremen schriftlich eingereicht werden.

(3) Bei Exmatrikulation während des beitragspflichtigen Semesters wird der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag an den Allgemeinen Studierendenausschuß anteilig für die vollen Monate bis zum Ende des Semesters gegen Rückgabe des Semestertickets erstattet.

§ 6

(1) Wechseln Studierende, die an der Hochschule Bremen immatrikuliert waren und dort den Studierendenschaftsbeitrag bereits gezahlt haben, während des laufenden Semesters zur Universität Bremen, sind sie von der Beitragspflicht gemäß § 3 Ziffer 2 durch Vorlage des gültigen Semestertickets der Hochschule Bremen für dieses Semester befreit.

(2) Wechseln Studierende der Universität Bremen während des laufenden Semesters zur Hochschule Bremen, werden für dieses Semester bereits gezahlte Beiträge gemäß § 3 Ziffer 2 nicht erstattet.

§ 7

Inkrafttreten²

² § 7 regelte das Inkrafttreten der früheren Fassung der Beitragsordnung, die gegenstandslos geworden ist.

Der Rektor der Universität Bremen hat gemäß § 81 Abs. 6 BremHG anstelle des Akademischen Senats der Universität Bremen aufgrund § 35 Abs. 3 BremHG - Neufassung v. 11.7.2003 - am 20.7.2005 die folgende Ordnung beschlossen

Ordnung der Universität Bremen für ein Probestudium mit Kleiner Matrikel (Probestudiumsordnung)¹

vom 20.7.2005

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit § 12 der Immatrikulationsordnung die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Studium auf Probe (§ 35 Abs. 2 des Bremisches Hochschulgesetzes) in einem Studiengang sowie die Voraussetzungen für seinen erfolgreichen Abschluss. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Probestudiums wird die fachgebundene Hochschulreife erworben.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Zu einem Probestudium gemäß § 35 Abs. 2 Bremisches Hochschulgesetz in Verbindung mit § 12 der Immatrikulationsordnung können Bewerber oder Bewerberinnen mit Kleiner Matrikel eingeschrieben werden, wenn sie

- a) entweder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine fünfjährige Erwerbstätigkeit oder
- b) entsprechende Ersatzzeiten nachweisen.

§ 3

Verfahren der Immatrikulation

(1) Der Antrag auf Immatrikulation zu einem Probestudium ist zu den allgemeinen, von der Universität für die Bewerbung (zulassungsbeschränkte Fächer) bzw. die Einschreibung festgesetzten Terminen unter Angabe des gewünschten Studiengangs/der Studienfächer und des angestrebten Abschlusses an die Universität zu richten.

(2) Dem Antrag sind die gemäß § 2 erforderlichen Nachweise beizufügen.

(3) Die Zulassung bzw. Einschreibung mit Kleiner Matrikel erfolgt für das 1. Fachsemester des gewünschten Studienganges und ist auf die Dauer von höchstens 2 Semestern befristet. Das Probestudium dauert ein Studienjahr. Die gemäß der Immatrikulationsordnung für den gewünschten Studiengang/die gewünschten Studienfächer nachzuweisenden studiengangsspezifischen Immatrikulationsvoraussetzungen können während des Probestudiums erbracht werden.

¹ In der Fassung der ÄnderungsO vom 7.7.2010 - vom Rektor genehmigt am 11.7.2010

§ 4

Beratungsgespräch

(1) Vor Beginn des Studiums und möglichst noch vor der Immatrikulation soll der Bewerber oder die Bewerberin ein Beratungsgespräch mit dem oder der für den gewünschten Studiengang zuständigen Studienfachberater oder Studienfachberaterin führen. Wird das Studium eines 2-Fächer-Bachelors gewählt, soll in beiden Fächern ein Beratungsgespräch geführt werden. Wird das Berufsziel Lehramt an öffentlichen Schulen angestrebt, soll zusätzlich möglichst noch vor der Immatrikulation, spätestens aber bis sechs Wochen nach Aufnahme des Probestudiums eine Beratung durch das Zentrum für Lehrerbildung erfolgen.

(2) In dem Gespräch/den Gesprächen sollen

1. die Voraussetzungen und die erforderlichen Vorkenntnisse für diesen Studiengang und die Anforderungen des Probestudiums sowie des Studiums insgesamt erläutert,
2. mögliche Defizite in der Vorbildung des Bewerbers oder der Bewerberin und die Möglichkeit zu ihrem Ausgleich erörtert,
3. objektive und subjektive Studienbedingungen und Berufsaussichten angesprochen und
4. gegebenenfalls Alternativen zu dem gewählten Studienfach diskutiert werden.

§ 5

Probestudium

(1) Die Studierenden sollen an den nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Modulen mit den dazugehörigen Veranstaltungen des ersten Studienjahres im gewählten Studiengang/den gewählten Studienfächern einschließlich der für General Studies oder den Professionalisierungsbereich (Lehrerbildung) vorgeschriebenen Module teilnehmen.

(2) Anstelle der nach Maßgabe von Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Leistungen im 1. Studienjahr sind während des Probestudiums folgende Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen:

1. erfolgreiches Studium im Umfang von insgesamt mindestens 30 Kreditpunkten (CP),
2. erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Modulen des gewählten Studiengangs sowie
3. die gemäß Immatrikulationsordnung Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) für den gewünschten Studiengang/die gewünschten Studienfächer geforderten studiengangsspezifischen Immatrikulationsvoraussetzungen, soweit diese nicht vor Aufnahme des Probestudiums nachgewiesen wurden.

(3) Für ein Studium eines 2-Fächer-Bachelors gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass aus jedem der gewählten Fächer sowie aus dem Bereich der General Studies oder des Professionalisierungsbereichs mindestens ein Modul erfolgreich abgeschlossen werden muss. Für ein Studium mit dem Berufsziel Lehramt gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass aus jedem der gewählten Fächer aus dem Professionalisierungsbereich ein erziehungswissenschaftliches Modul und das Modul „Orientierungspraktikum“ erfolgreich abgeschlossen sein müssen.

(4) Die Studienkommissionen bzw. die Fachbereiche können Bestimmungen darüber treffen, in welchen Modulen die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 erbracht werden müssen.

(5) In anderem Zusammenhang an der Universität erworbene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht auf die gemäß Absatz 2 geforderten Leistungen angerechnet werden.

§ 6

Obligatorische Studienberatung

(1) Zum Ende des Probestudiums müssen die Studierenden an einer Studienberatung bei einem oder einer gegebenenfalls durch den Dekan oder die Dekanin bestimmten Hochschullehrer oder Hochschullehrerin des Studiengangs teilnehmen. Bei einem 2-Fächer-Bachelor ist die Studienberatung in beiden gewählten Fächern durchzuführen

(2) In dem Beratungsgespräch sollen die Erfahrungen der Studierenden im Rahmen des Probestudiums diskutiert, deutlich gewordene Defizite in der Vorbildung und deren Behebung angesprochen, Hinweise für die weitere Studiengestaltung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der gewählten Fächerkombination gegeben und eine Aussage darüber getroffen werden, ob die Fortsetzung des Studiums empfohlen werden kann.

(3) Über die Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung gemäß § 6 Abs.1 wird durch den/die zuständige/n Hochschullehrer/Hochschullehrerin eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 7

Abschluss des Probestudiums

(1) Wurden die Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 nachgewiesen und wurde die Teilnahme an dem Beratungsgespräch/den Beratungsgesprächen der obligatorischen Studienberatung gemäß § 6 bestätigt, ist das Probestudium erfolgreich abgeschlossen. Nach Vorlage dieser Nachweise wird durch den für den gewählten Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Die Bescheinigung benennt den Studiengang, gegebenenfalls die Studienfächer, in dem bzw. in denen das Probestudium absolviert wurde und die erfolgreich abgeschlossenen Module. Sie enthält die Feststellung, dass mit dem erfolgreichen Abschluss des Probestudiums der Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife für den Studiengang bzw. die Studienfächer verbunden ist.

§ 8

Immatrikulation

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Probestudiums kann die Immatrikulation in das 2. Studienjahr des gewählten Studiengangs/der gewählten Studienfächer erfolgen, sofern die sonstigen für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Antrag auf Immatrikulation ist zu den von der Universität festgesetzten Rückmeldeterminen zu stellen. Dem Antrag ist die Bescheinigung gemäß § 7 beizufügen.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die während des Probstudiums erworbenen Kreditpunkte und Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 2 werden als Studien- und Prüfungsleistungen im jeweiligen Fach anerkannt. Dabei ist festzustellen, für welche in der jeweiligen Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise die Anerkennung erfolgt.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Probstudiumsordnung vom 29.4.2006 außer Kraft.

Genehmigt durch den Rektor am 20. Juli 2005.

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung Dr.rer.nat. der Universität Bremen
für den Fachbereich 1 (Physik/Elektrotechnik)**

vom 19.01.2011¹

Art. 1

§ 6 der Promotionsordnung Dr. rer. nat. der Universität Bremen für den Fachbereich 1 (Physik/Elektrotechnik) vom 10.06.2009 (Amtl. Mitteilungsblatt der Universität Nr. 1/2010) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „ganz oder“ eingefügt.
2. Es wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„Die Dissertation kann aus mehreren eigenen Originalarbeiten (z.B. Artikel in referierten Zeitschriften oder Buchkapitel) bestehen (kumulative Dissertation). Es muss sich auch in diesem Fall ein geschlossenes Bild der Forschungsarbeiten ergeben. Die Darstellung der wissenschaftlichen Grundlagen, die Einordnung der eigenen Ergebnisse sowie die Dokumentation der verwendeten Methodik muss in einer solchen Form erfolgen, dass die Ergebnisse von Dritten nachvollzogen werden können. Dies erfordert bei einer kumulativen Dissertation in der Regel vorgestellte Kapitel und Anhänge. Bei Verwendung von Artikeln, an deren Abfassung mehrere Autoren beteiligt sind, muss der individuelle Beitrag des Kandidaten deutlich abgrenzbar und als Dissertation bewertbar sein. Hierzu ist der Eigenanteil in einer Anlage, die Bestandteil der Dissertation ist, in eindeutiger und nachvollziehbarer Weise detailliert darzustellen.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Art. 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 02.03.2011

Genehmigt durch den Rektor

¹ Diese Änderungsordnung ist vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 auf seiner Sitzung am 19.01.2011 beschlossen worden.